

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan Nr: 63459/02 –Arbeitstitel: „Widdersdorfer Straße in Köln- Ehrenfeld, 1. Änderung – eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlichen Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 26.10.2020 bis zum 10.12.2020 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 16 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35.4 – Denkmalschutz vom 02.11.2020 Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen bezüglich bundes- und landeseigener Denkmäler keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Abfallwirtschaft vom 24.11.2020 Es wird um Beteiligung der zuständigen städtischen Ämter für Altdeponien gebeten. Die Zuständigkeit der Behörden sind in den § 13 und 14 des LBodSchG festgelegt und in der Zuständigkeitsverordnung "Umweltschutz" (ZustVU) näher erläutert.	Ja	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Fachämter wurden beteiligt. Der Stellungnahme wurde insoweit gefolgt.
3 3.1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 – Immissionsschutz vom 21.12.2020 Die vorgesehene Maßnahme befindet sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach 3 Abs. 5c BImSchG bzw. Achtungsabständen ohne Detailkenntnis nach KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetriebe"), für die das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist.	Kenntnisnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Die gilt auch für die Anlage (Erdgaslagerbehälter) der Firma RheinEnergie AG, Widdersdorfer Straße 194 in 50825 Köln, bei der es sich um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG handelt.		
3.2	<p>Hinweis zur Zuständigkeit</p> <p>Für die im Umfeld des Plangebietes befindliche Firma Max Becker GmbH & Co.KG, Widdersdorfer Straße 194, 50825 Köln, ist das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Eine interne Beteiligung des Dezernat 52 ist von hier nicht erfolgt.</p>	Kenntnisnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4 4.1	<p>Handwerkskammer zu Köln vom 18.11.2020</p> <p>Das vorliegende städtebauliche Planungskonzept sieht eine teilweise Umwandlung der Art der baulichen Nutzung von Industrie zu Gewerbe vor. Zeitgleich werden die Betriebsarten nach dem Abstandserlass vom 06.06.2007 neu gegliedert, um die geplante unmittelbar angrenzende Wohnbaufläche nördlich der Alsdorfer Straße zu ermöglichen. Wir sehen darin eine ungelöste planerische Konfliktsituation und können das Vorhaben somit nicht befürworten.</p> <p>Das Plangebiet wird aktuell vorwiegend gewerblich genutzt. Für eine Realisierung des genannten Entwicklungskonzeptes kommt es absehbar zu einer vollständigen Verdrängung bestimmter dort angesiedelter Unternehmen. Eine Verlagerung des Betriebsstandortes ist nicht nur mit erheblichen Kosten sowie Aufwand und dem möglichen Verlust des Kundenstammes verbunden, sondern auch zwingend an die Voraussetzungen gebunden, dass eine Ausweichfläche verfügbar ist. Auch aus diesen Gründen ist eine Standortverlagerung nicht für jedes Un-</p>	Kenntnisnahme	<p>Der Hinweis bezüglich der zu erwartenden Konfliktsituation wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für das vorliegende Bebauungsplanänderung Nummer 63459/02 "Widdersdorfer Straße" sowie für das räumlich angrenzende Änderungsverfahren Nummer 63459/04 "Stolberger Straße" wurde eine Gutachterliche Stellungnahme auf Grundlage einer Bauaktenrecherche durch das Büro ACCON erstellt, in der die nach Aktenlage genehmigten Nutzungen in Bezug auf die erforderlichen Änderungen in den Zonierungen bewertet wurden. Das Ergebnis der Aktenrecherche zeigt auf, dass die vorhandenen Betriebe beziehungsweise Nutzungen, durch eine Neugliederung der Abstandsklassen sowie der Umstellung auf den Ab-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>ternehmen realisierbar. Gleichzeitig wird das Vorhaben in seiner Gesamtheit (aufgrund der heranrückenden Wohnbebauung) dazu führen, dass gewerblich nutzbare Fläche verloren geht und somit die Flächenkonkurrenz und der Nutzungskonflikt zwischen Wohnen und Gewerbe, insbesondere in innerstädtischen Lagen, zunehmend verschärft wird. Der Verlust von zentralen Gewerbeflächen stellt auch das planerische Leitbild "Stadt der kurzen Wege" vor immer größere Hürden. Bei Verlust von innerstädtischen Betriebsstandorten verlängern sich die Anfahrtswege, um die ansässige Wohnbevölkerung mit Dienstleistungen und Waren zu versorgen. Eine Stärkung und Sicherung des gewerblich genutzten Standortes ist aus unserer Sicht daher sinnig.</p>		<p>standserlass vom 06.06.2007, nicht betroffen sind und im Einklang mit der geplanten Festsetzung stehen. Eine Verdrängung beziehungsweise ein Nutzungskonflikt zwischen der heranrückenden Wohnbebauung und den bestehenden Gewerbebetrieben kann auf Grundlage der Aktenrecherche durch das Büro ACCON nicht erkannt werden. Es wird gesondert angemerkt, dass die bestehenden Gewerbebetriebe durch die geplanten Festsetzungen in ihrem Betrieb sowie in ihrer Nutzung nicht betroffen werden und die Änderung eine Sicherung der aktuellen betrieblichen Nutzung darstellt. Mit den geplanten Änderungen der Festsetzungen werden, auch unter Berücksichtigung potentieller Geräuschimmissionen nach betrieblichen Erweiterungen, die vorhandenen gewerblichen Betriebe in der Nachbarschaft nicht eingeschränkt. Durch die Änderungen wird eine planerische Konfliktsituation vermieden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
4.2	<p>Immissionsschutzgutachten Ihrem Schreiben ist nicht zu entnehmen, wann das Büro ACCON die Bestandserfassung bzw. die schalltechnische Begutachtung vorgenommen hat. Die Nachfrage bei unseren Mitgliedsbetrieben (Widdersdorfer Straße Nr. 215 und Nr. 219 – Einzelfallbetrachtung), ob das Büro ACCON sie im Zusammenhang mit einer schalltechnischen Untersuchung aufgesucht habe, wurde verneint. Insofern müssen wir – mangels näherer Angaben – die Belastbarkeit des von Ihnen erwähnten Immissionsschutzgutachten pauschal infrage stellen und davon ausgehen, dass es aufgrund der Planung zu unverträglichen Konflikten zwischen Wohn- und Gewerbenutzung kommen wird. Die bestehenden Bedenken, dass gegen umliegende Betriebe nachträgliche Auflagen erwirkt werden, welche die gewerblichen Standorte bedrohen oder erhebliche Investitionen erfordern, sind durch ihre Ausführungen zumindest nicht ausgeräumt.</p>	Kenntnisnahme	<p>Im Falle des Betriebes an der Widdersdorfer Straße 215 erfolgte gemäß Gutachten eine Detailbetrachtung, auf Grundlage von Ergebnissen einer Betriebsbegehung und Messungen aus dem Jahr 2006. Die seinerzeit ermittelten Innenpegel wurden für die aktuelle Beurteilung pessimal auf einen Wert von 95 dB(A) angehoben, wobei dieser durchgängig über den gesamten Tagesbeurteilungszeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr berücksichtigt wurde. Für die Abstrahlungen über Fassaden und das Dach wurde die maximal mögliche Ausdehnung gemäß den Unterlagen der Bauvoranfrage aus dem Jahr 2012 zum Ansatz gebracht. Nach den Beschreibungen der Bauvoranfrage soll die Halle als schallgedämmte Halle errichtet werden. Für die Simulation der zu erwartenden Geräuschimmissionen wird für die Fassaden ein Schalldämm-Maß von R = 35 dB(A) und für das Dach ein Schalldämm-Maß von R = 30 dB(A) zum Ansatz gebracht. Diese Werte werden auch durch die bestehende Bauausführung erreicht. Auf der Grundlage dieser Berechnungsansätze ergeben sich an der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>geplanten Wohnbebauung keine unzulässigen Geräuschimmissionen.</p> <p>Die Detailbetrachtung des Betriebes an der Widdersdorfer Straße 219 (REWE-Markt) erfolgte auf der Grundlage von Maximalabschätzungen, die aus der Kenntnis aus der Beurteilung vergleichbarer Vollversorgermärkte resultieren. Aus der gegebenen Situation mit der benachbarten Wohnbebauung an der Widdersdorfer Straße 221 ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auszuschließen, dass Anlieferungen in der Nachtzeit erfolgen da an dem oben genannten Gebäude deutliche Überschreitungen der zulässigen Spitzenpegel auftreten. In der Stellungnahme wurde dennoch eine Anlieferung innerhalb der Nachtzeit geprüft und dargestellt, dass auch Anlieferungen (Anlieferung von 15 Paletten in der ungünstigsten Nachtstunde) im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr möglich sind. Während der Tagzeit sind Anlieferungen von mehr als 150 Paletten möglich, so dass keine betriebliche Einschränkung erfolgt.</p> <p>Auf Grundlage der Beurteilungsergebnisse werden die Bedenken nicht geteilt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 10.12.2020</p> <p>Im Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes hat sich über Jahrzehnte ein Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt. Die dort ansässigen Unternehmen verlassen sich auf die Möglichkeiten, die ein Gewerbegebiet bietet. Die Neugliederung der Betriebsarten nach Abstandsliste 2007 ist eine Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit der dort ansässigen Unternehmen und gefährdet ihre Existenz.</p> <p>Den Strukturwandel städtebaulich verträglich zu bewältigen, sieht anders aus. Eine Mischung von Gewerbe, Dienstleistungen, Infrastruktureinrichtungen und Wohnen, also ein Mischgebiet oder ein urbanes Gebiet wäre anstatt</p>	Kenntnisnahme	<p>Siehe Stellungnahme Nummer 4.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Ausweisung eines Mischgebietes beziehungsweise eines urbanen Gebietes wird darauf hingewiesen, dass die Fläche nördlich der Alsdorfer Straße bereits in der vom Rat 2004 beschlossenen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>der geplanten Wohnbebauung passend. Dadurch ließe sich die Konfliktsituation durch heranrückende Wohnbebauung planerisch lösen.</p> <p>Uns ist der Mangel an Wohnraum in Köln bekannt, jedoch möchten darauf aufmerksam machen, dass die Unternehmen, die nun in Bedrängnis geraten, alle Gewerbesteuerzahler und Arbeitgeber sind.</p>		<p>Rahmenplanung Braunfeld/Müngersdorf/Ehrenfeld als Wohnbaupotentialfläche dargestellt war. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nummer 63457/03 wird für die Fläche nördlich der Alsdorfer Straße ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dies entspricht dem Ziel des Einleitungsbeschlusses, der am 04.07.2019 vom Stadtentwicklungsausschuss gefasst wurde. Eine Ausweisung als Mischgebiet beziehungsweise als urbanes Gebiet entspricht nicht der Zielsetzung und dem Einleitungsbeschluss und spiegelt auch nicht die geplante Nutzung des Gebietes wieder.</p>
6	<p>KölnBusiness vom 09.12.2020</p> <p>Das Bebauungsplanänderungsverfahren mit dem Arbeitstitel Widdersdorfer Straße in Köln-Braunfeld/Ehrenfeld, 1. Änderung verfolgt unter anderem das Ziel, auf einer ehemals gewerblich genutzten Fläche nördlich der Alsdorfer Straße ein Wohngebiet realisieren zu können. Diese Planung grenzt unmittelbar an das Plangebiet des vorher genannten Bebauungsplanes an und macht eine Anpassung des vorherrschenden Planungsrechtes erforderlich. Dies hat eine Reduktion der Gewerbefläche und eine Neuordnung der umliegenden Gewerbefläche zur Folge.</p> <p>Der Großraum an der Stolberger Straße / Widdersdorfer Straße ist primär gewerblich geprägt. Eine Wohnnutzung lässt sich lediglich im Bereich zwischen der Elsenborner Straße und Alsdorfer Straße begrenzt durch die Stolberger Straße im Süden und dem Maarweg im Westen finden. Da sich auch auf dem nördlich angrenzenden Max-Becker-Gelände eine Entwicklung mit Schwerpunkt Wohnen abzeichnet, ist jedoch zu befürchten, dass die von zwei Seiten heranrückende Wohnbebauung die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des verbleibenden Gewerbegebietes deutlich einschränkt (Erweiterung/Neuansiedlung). Insgesamt sieht die KölnBusiness</p>	Kenntnisnahme	Siehe Stellungnahme Nummer 4.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>die großflächige Umwandlung von Gewerbe in Wohnen kritisch. Es muss sichergestellt werden, dass die bestehenden Betriebe durch die beabsichtigte Planung langfristig in keiner Weise beschränkt werden.</p>		
7	<p>LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 01.12.2020</p> <p>Von der vorliegenden Planung sind die Belange der Denkmalpflege betroffen, weil sich im Plangebiet ein Bau- denkmal gemäß § 3 DSchG NRW befindet. Dabei handelt es sich um das Bürohaus des Ehem. Presswerks Herrmann Flohr (Metall- und Elektroindustrie), Widdersdorfer Straße 217 a-b, welches um 1920 entstanden ist. Das Denkmal ist als solches in der Karte nachrichtlich zu kennzeichnen und textlich zu würdigen, um eine sachgerechte Abwägung der Schutzgüter zu ermöglichen.</p> <p>Des Weiteren befinden sich mehrere Denkmäler in der unmittelbaren Nachbarschaft auf der gegenüberliegenden Straßenseite: Widdersdorfer Straße 188a, 190, 192, 196-196a und 206-208. Auch sie können durch die Planung in ihrem Wirkungsraum betroffen sein, sodass ich empfehle, auch diese Denkmäler in der Karte nachrichtlich zu kennzeichnen und im Text zu würdigen.</p> <p>Von der Umwandlung GI in GE sind keine negativen Auswirkungen auf die Denkmäler zu erwarten.</p>	Teilweise	<p>Das Denkmal (Widdersdorfer Straße 217 a-b) wird nachrichtlich innerhalb der Planunterlagen aufgenommen. Ein entsprechender Textteil im Rahmen der Begründung wird ergänzt. Der Stellungnahme wird in Bezug auf das genannte Denkmal gefolgt.</p> <p>Die Hinweise zu den angrenzenden Denkmälern werden zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit dieser Denkmäler in Bezug auf den Wirkungsraum kann durch die Bebauungsplanänderung jedoch nicht erkannt werden, sodass eine nachrichtliche Aufnahme im Bebauungsplan nicht erforderlich wird. Darüber hinaus wird angemerkt, dass die benannten Denkmäler außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Im Rahmen der Begründung werden die benannten Denkmäler jedoch textlich gewürdigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Polizeipräsidium Köln – Führungsstelle Verkehr vom 03.11.2020</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Gegen das Verfahren bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
9	<p>Polizeipräsidium Köln – Kriminalprävention / Opferschutz, Städtebauliche Kriminalprävention vom 28.10.2020</p> <p>Nach aktueller Sachlage bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Da jedoch eine Vielzahl von städtebaulichen und technischen kriminalpräventiven Aspekten zu berücksichtigen sind (z.B. Tiefgarage, Gestaltung des Außengeländes, Sicherheit der Gebäude) sei auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Die Polizei Köln bietet ein kostenfreies und neutrales Beratungsangebot zur Städtebaulichen Kriminalprävention sowie kriminalpräventiv wirkende Ausstattung von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherungseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) an. Es wird um Weiterleitung des Beratungsangebotes an den Vorhabenträger gebeten.</p>	Ja	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Weiterleitung des Beratungsangebotes an den Vorhabenträger wurde nachgekommen. Der Stellungnahme wurde insoweit gefolgt.
10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.12.2020</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und aus-</p>	Teilweise	<p>Die Hinweise zu Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Versorgungsträger werden im Rahmen des weiteren Verfahrens beteiligt.</p> <p>Die Aufnahme einer textlichen Festsetzung, dass die notwendigen Versorgungsleitungen unterirdisch zu führen sind, wird im Rahmen des weiteren Verfahrens geprüft.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>reichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 Meter für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns zu Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>		
11	<p>RheinEnergie AG vom 09.12.2020</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Kenntnisnahme	
12	<p>Rheinischen NETZGesellschaft mbH vom 09.12.2020</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Kenntnisnahme	
13	<p>Kölner Verkehrsbetriebe AG vom 09.12.2020</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Kenntnisnahme	
14	<p>Häfen und Güterverkehr Köln AG vom 09.12.2020</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Kenntnisnahme	
15 15.1	<p>Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 01.12.2020</p> <p>Gegen das vorliegende städtebauliche Planungskonzept bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine</p>	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert angemerkt, dass die vorliegenden Grundstücke gemäß § 44 Abs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>grundsätzlichen Bedenken. Das nicht klärflichtige Niederschlagswasser ist gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz von Grundstücken zu versickern, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist im Bebauungsplan festzusetzen. Sollte eine Versickerung gegen das Wohl der Allgemeinheit verstoßen, oder aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann nach Prüfung der hydraulischen Kapazitäten die Ableitung des Niederschlagswassers in den vorhandenen Abwasserkanal erfolgen.</p>		<p>1 Landeswassergesetz bereits bebaut sind und eine Festsetzung zur ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers daher nicht notwendig ist.</p>
15.2	<p>Überflutungsvorsorge Starkregen Wie dem Auszug der Starkregengefahrenkarte zu entnehmen ist, befinden sich mehrere Senken auf dem Grundstück, die zu Überflutungen der Gebäude führen können. Diese sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass geeignete Maßnahmen zur Risikovorsorge bereits in der Bauleiplanung berücksichtigt werden müssen. Da Kanalnetze nicht für die bei Starkregen anfallenden Wassermengen dimensioniert sind, dienen die nachfolgenden Konzepte dazu, das Wasser bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen möglichst schadlos zwischen zu speichern, abzuleiten bzw. von Gebäuden fernzuhalten. Diese Maßnahmen umfassen beispielsweise: Wahl der Straßenführung; gezielte bzw. schadlose Ableitung von Starkregeneignissen über Grünflächen; Rückhaltung von Niederschlagswasser; Notüberläufe; Geländeneigung vom Gebäude abfallend, um Wasser möglichst schadlos vom Gebäude fernzuhalten; Objektschutz besonders gefährdeter Grundstücke/Gebäude.</p> <p>Nachfolgend werden Hinweise auf bestehende Unterlagen</p>	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>zur Überflutungsvorsorge gegeben und wo diese zu finden sind.</p> <p>Ein besonderes Augenmerk ist auf die Tiefgarageneinfahrten und Hauseingänge zu legen. Flusshochwasser und Grundhochwasser stellen für das Gebiet keine Gefahr dar.</p> <p>Weitere städtebauliche Planungen bzw. dazugehörige Entwässerungskonzepte sind mit den StEB (TP – 1) abzustimmen.</p>		
16	<p>AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH vom 04.11.2020</p> <p>Bezüglich der Einrichtung der Zuwege sowie der Schleppkurven und Wendeanlagen wird auf die Einhaltung der RAST 06 hingewiesen.</p>	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Einrichtung von Zuwegen, Wendeanlagen und/oder Schleppkurven ist zum jetzigen Stand nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung.